

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2004/124
<b>TOP: 13</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	30.08.2004
<b>Bildung einer Erschließungseinheit gem. § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB für die gemeinsame Aufwandsermittlung und Ablösung des Erschließungsbeitrages für den Eibenweg und den Ahornweg im Bebauungsplangebiet WE 9 "Fürstenwiese"</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Beunink	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	15.09.2004	Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	06.10.2004	Rat der Stadt Borken

### Erläuterung:

Nach § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt und abgerechnet werden.

Von solch einer Einheit kann nur dann die Rede sein, wenn zwei in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Erschließungsanlagen derart voneinander abhängen, dass die Grundstücke erst durch die Gesamtheit dieser Anlagen erschlossen werden. Eine Erschließungseinheit setzt folglich die funktionelle Abhängigkeit selbständiger Erschließungsanlagen voneinander voraus.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Eibenweg und dem Ahornweg im Bereich des Bebauungsplanes WE 9 „Fürstenwiese“ vor.

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken: Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes WE 9 „Fürstenwiese“ werden die Erschließungsanlagen „Eibenweg“ und „Ahornweg“ zu einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB zusammengefasst.